



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig  
**Zur Ägyptenreise des Germanicus**

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **349–366**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/324/4932> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p349-366-v4932.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIETER HENNIG

## Zur Ägyptenreise des Germanicus

Nach der erfolgreichen Erledigung der ihm vom Senat auf Veranlassung des Tiberius übertragenen Aufgaben (s. u. S. 354 ff.) während seiner Orientmission unternahm Germanicus im Winter zu Beginn des Jahres 19 seine berühmte Reise nach Ägypten. Die Motive für dieses Unternehmen und ganz besonders die mit der Einreise verbundenen rechtlichen Fragen werden in der Forschung uneinheitlich beurteilt. Insgesamt lassen sich, von einigen geringfügigen Modifikationen abgesehen, etwa vier hauptsächlich vertretene Ansichten unterscheiden:

Am häufigsten ist die Anschauung zu finden, daß Germanicus zur Einreise nach Ägypten ohne kaiserliche Dispens zwar nicht berechtigt gewesen sei, jedoch auf Grund seiner Stellung geglaubt habe, einer Sondererlaubnis nicht zu bedürfen. Am klarsten hat dies wohl F. B. MARSH formuliert:<sup>1</sup> „In doing this he exceeded his authority, for his imperium did not extend over Egypt, and he also broke a rule of Augustus which forbade Roman senators entering the valley of the Nile without the special permission of the emperor. Germanicus might naturally feel that such a rule was not intended to apply to a man in his exceptional position.“ Ähnlich hatte sich schon im Jahre 1901 A. VIERTEL geäußert, und diese Auffassung haben neben MARSH u. a. A. STEIN, M. P. CHARLESWORTH, E. KORNEMANN, W. AKVELD, wenn auch mit einigen Zweifeln, und H. BENGTON vertreten.<sup>2</sup>

H. DESSAU hat hingegen vermutet, daß die Frage, ob auch Ägypten zum Kompetenzbereich des Germanicus gehörte, von Anfang an nicht hinreichend geklärt gewesen sei. Diese These von der totalen Ahnungslosigkeit des Germanicus in bezug auf die Sonderstellung Ägyptens und seiner Unsicherheit über die rein geographische Ausdehnung seines Kommandobereichs hat in E. G. TURNER, C. QUESTA und D. C. A. SHOTTER neue Vertreter gefunden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> The Reign of Tiberius, Oxford 1931, 93.

<sup>2</sup> A. VIERTEL, Tiberius und Germanicus, Beil. z. Jahresber. kgl. Gymn. z. Göttingen, 1901, 33 f.; A. STEIN, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Ägyptens unter römischer Herrschaft, Stuttgart 1915, 106 f.; M. P. CHARLESWORTH, CAH 10, 1934, 621; E. KORNEMANN, Tiberius (hrsg. H. BENGTON), Stuttgart 1960, 94; W. AKVELD, Germanicus, Diss. Utrecht (gedr. Groningen) 1961, 96; H. BENGTON, Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde<sup>2</sup>, München 1970, 280 f.

<sup>3</sup> H. DESSAU, Geschichte der römischen Kaiserzeit II 1, 1926, 18 f.; E. G. TURNER, P. Oxy. XXV (zu P. Oxy. 2435) S. 103 u. 110 zu Z. 10; C. QUESTA, Gnomon 33, 1961, 343; D. C. A. SHOTTER, Tacitus, Tiberius and Germanicus, Historia 17, 1968, 207.

Weniger wohlwollende Beurteiler wie C. CICHLORIUS und M. GELZER haben Germanicus deswegen „unbegreiflichen Leichtsinn“<sup>4</sup> und „eine unglaubliche Verständnislosigkeit für die Voraussetzungen der Prinzipatsverfassung“ bescheinigt.<sup>5</sup> Daneben haben H. SCHILLER und auch M. GELZER betont, daß sich Germanicus der Unrechtmäßigkeit seiner Handlungsweise durchaus bewußt gewesen sei.<sup>6</sup>

E. KOESTERMANN hat schließlich die Relevanz der Rechtsfragen überhaupt zu bestreiten versucht: „Die von Tiberius hervorgehobenen formalen Gesichtspunkte haben kaum eine entscheidende Bedeutung. Germanicus war nicht irgendein beliebiger Senator, der selbstverständlich nur mit Zustimmung des Kaisers Ägypten betreten durfte.“<sup>7</sup> Im übrigen deckt sich seine Auffassung, daß Germanicus glauben konnte, „daß . . . die Anordnung des Augustus“ für ihn „keine Gültigkeit besaß“, mit der bereits oben charakterisierten Ansicht von MARSH.

Weniger groß sind die Differenzen bei der Beantwortung der Frage nach den Motiven – sofern man überhaupt darauf eingegangen ist –, die Germanicus zu einem Besuch Ägyptens veranlaßt haben. Private Interessen, vielleicht auch das Bestreben, weiteren Schwierigkeiten mit dem widerspenstigen Legaten von Syrien, Cn. Calpurnius Piso, aus dem Wege zu gehen, seien bestimmt gewesen. Damit hat man sich weitgehend die Meinung des Tacitus (ann. 2,59,1) zu eigen gemacht, daß die antiquarischen Neigungen des bildungsbeflissen Prinzen und nicht die von Sueton (Tib. 52,2) genannte große und plötzlich auftretende Hungersnot bei seinem Entschluß, Ägypten aufzusuchen, den Ausschlag gegeben hätten.<sup>8</sup> Lediglich KOESTERMANN, der überdies die Möglichkeit eines Hilfegesuchs der Alexandriner „angesichts der katastrophalen Versorgungslage“ nicht ausschließt, hat darauf

<sup>4</sup> C. CICHLORIUS, Die ägyptischen Erlasse des Germanicus, Römische Studien, Berlin-Leipzig 1922, 376.

<sup>5</sup> M. GELZER, RE 10,1 (1917) 457 s. v. Iulius (Germanicus) Nr. 138; vgl. auch dens. ebd. 501 s. v. Iulius (Tiberius) Nr. 154.

<sup>6</sup> H. SCHILLER, Geschichte der römischen Kaiserzeit I 1, Gotha 1883, 274; M. GELZER, RE 10,1 (1917) 454 s. v. Iulius (Germanicus) Nr. 138: deswegen habe sich Germanicus auch bemüht, in Ägypten als Privatmann aufzutreten. Ähnlich äußern sich auch F. DE VISSCHER, Un incident du séjour de Germanicus en Egypte, Muséon 59, 1946, 261 ff. bes. 263, und AKVELD, Germanicus 97. Vgl. ferner J. VAN OOTEGHEM, Germanicus en Egypte, Etudes Classiques 27, 1959, 246 f., und H. BRAUNERT, Die Binnenwanderung, Studien zur Sozialgeschichte Ägyptens in der Ptolemäer- und Kaiserzeit, Bonn 1964, 201 und Anm. 22.

<sup>7</sup> E. KOESTERMANN, Die Mission des Germanicus im Orient, Historia 7, 1958, 350 Anm. 46.

<sup>8</sup> In diesem Sinn VIERTEL, Tiberius und Germanicus 33; U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Zwei Edikte des Germanicus auf einem Papyrus des Berliner Museums, Sb. Preuß. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1911, 816; STEIN, Ägypten unter römischer Herrschaft 107; E. HOHL, Ein römischer Prinz in Ägypten, Preuß. Jbb. 182, 1920, 350; MARSH, Tiberius 92 f.; C. QUESTA, Il viaggio di Germanico in Oriente e Tacito, Maia 9, 1957, 308; KORNE-MANN, Tiberius 94; AKVELD, Germanicus 94.

aufmerksam gemacht, daß mit der Reise sicher auch der Zweck verfolgt wurde, „die Reklametrommel zu röhren“.<sup>9</sup>

Die neueste und ausführlichste Untersuchung zu dem gesamten Fragenkomplex, deren Ergebnisse sich nicht in das oben versuchte Schema einordnen lassen, stammt von D. G. WEINGÄRTNER,<sup>10</sup> der sich sowohl mit der Rechtslage wie mit den Reisemotiven eingehend auseinandergesetzt hat. Unter Heranziehung der Präzedenzfälle, insbesondere der Orientmission des C. Caesar in den Jahren 1–4, hat er dabei zu erweisen versucht, daß Germanicus auf Grund seines umfassenden Ostkommandos zwar zum *Eingreifen* in Ägypten berechtigt gewesen sei, daß ihm jedoch in Ermangelung eines speziellen Auftrags und der damit verbundenen Dispens von der Einreisebeschränkung das *Betreten* des Landes verwehrt gewesen sei.<sup>11</sup> Demzufolge hat er auch den Einreisegrund in der von Sueton berichteten Hungersnot gesehen (S. 47 ff.),<sup>12</sup> der Germanicus durch Freigabe von Getreide aus den Domäialspeichern, d. h. aus dem Privatbesitz des Kaisers, abzuhelfen trachtete (S. 91 ff.).

Diese äußerst komplizierte Lösung der anstehenden Fragen, deren praktische und staatsrechtliche Konsequenzen zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen (ein Imperiumsträger darf in einem Teil seines Kompetenzbereiches zwar tätig werden, ihn jedoch nicht betreten!), scheint eine neuerliche Bearbeitung dieses Themas zu rechtfertigen.

Dabei erscheint es zweckmäßig, zunächst in aller Kürze auf die auch in der Forschung immer wieder behandelte exzeptionelle Stellung Ägyptens unter den übrigen römischen Provinzen hinzuweisen.<sup>13</sup> Zwar hatte Augustus an der bekannten

<sup>9</sup> Historia 7, 1958, 348 f.

<sup>10</sup> Die Ägyptenreise des Germanicus, Diss. Bonn (= Papyrologische Texte und Abhandlungen 11) 1969.

<sup>11</sup> Diese Schlußfolgerung S. 44 f. Daher erkläre sich auch, daß Tiberius nur das Betreten Alexandrias, nicht jedoch die dort von Germanicus getroffenen Maßnahmen getadelt habe (vgl. Tac. ann. 2,59,2. Suet. Tib. 52,2). Damit scheinen jedoch die beiden zitierten Stellen überinterpretiert zu sein; man könnte sonst aus ihnen auch die Schlußfolgerung ziehen, Tiberius habe nur das Betreten Alexandrias, nicht jedoch die von Anfang an geplante (s. u. S. 361) und ihm deswegen auch sicher zur Kenntnis gebrachte Weiterreise in die Chora getadelt. Eine ganz ähnliche These hatte auch schon H. SIBER, Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung, Lahr 1952, 311 f. (vgl. auch 73), vertreten: Das *imperium* des Germanicus enthielt „das höhere bürgerliche (prokonsulare) Imperium über die Senatsprovinzen und das höhere militärische (namenlose) über alle Provinzen“. Dazu habe auch Ägypten gehört. Das Einreiseverbot des Augustus sei zwar weiter in Geltung geblieben, „berührte aber nicht den Inhalt des Imperium, sondern nur seine tatsächliche Ausübung, ... und auch dieses konnte nicht für den Fall verboten sein, daß der Auftrag auch dort ein Einschreiten erfordern sollte“ (vgl. jedoch u. Anm. 53).

<sup>12</sup> Hier erhebt sich sogleich die Frage, warum Germanicus bei dieser Sachlage nicht jeden Anstoß ganz einfach dadurch vermied, daß er sich mit entsprechenden schriftlichen Anweisungen an den Präfekten wandte. Damit wäre überdies eine schnellere Hilfe möglich gewesen.

<sup>13</sup> Vgl. z. B. STEIN, Ägypten unter römischer Herrschaft 34 ff. 79 ff.; HOHL, Preuß. Jbb. 182, 1920, 346 ff.; H. I. BELL, CAH 10, 1934, 284 f.; dens., Egypt from Alexander the Great

Stelle der *Res gestae* (27,1) die Behauptung aufgestellt, er habe Ägypten lediglich dem Herrschaftsbereich des römischen Volkes hinzugefügt,<sup>14</sup> doch war selbst hier, wo die offizielle Version über den Status Ägyptens geboten werden sollte, die Charakterisierung des Landes als *provincia* offenbar mit Bedacht vermieden worden.<sup>15</sup> In der Tat war Ägypten von Anfang an eine Art Fremdkörper im Verband des römischen Imperiums. Die ptolemäische Administration war von Augustus mit geringfügigen Änderungen in den Spitzenpositionen übernommen worden.<sup>16</sup> Schon bald nach der Eroberung erhielt er als neuer Beherrscher des Landes die üblichen Königstitulaturen<sup>17</sup> und ließ sich durch einen von ihm persönlich ernannten und nur ihm verantwortlichen Präfekten aus dem Ritterstand vertreten, der gleichzeitig das Kommando über die dort stationierten Legionen führte und dessen Stellung, auch nach dem Empfinden der Zeitgenossen, der eines Vizekönigs entsprach.<sup>18</sup> Die

---

to the Arab Conquest, Oxford 1948, 65 ff.; C. PRÉAUX, La singularité de l'Egypte, CE 25, 1950, bes. 115 ff.; A. PIGANIOL, Le statut Augustéen de l'Egypte et sa destruction, MH 10, 1953, 193 ff.; VAN OOTEGHEM, Etudes Classiques 27, 1959, 246; WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 29 ff. Sicherlich unterschätzt wird die Sonderstellung Ägyptens durch B. A. VAN GRONINGEN, L'Egypte et l'Empire, *Aegyptus* 7, 1926, 189 ff.

<sup>14</sup> *Aegyptum imperio populi [R]omani adieci* (vgl. die ähnliche Formulierung bei Eutrop 7,7). Der griechische Paralleltext dazu lautet: Αἴγυπτον δήμου Τομαίων ἡγεμονία προσέθηκα. Vgl. Fast. Praenest. zum 1. August 30 (AE 1898, 14): *[Aegypt]us in potestatem po[publi] Romani redacta*. Vgl. ferner CIL VI 701. 702. Macrobius, Sat. 1,12,35. Cens. de die nat. 21,9. Nicht korrekt erscheint die Formulierung bei Suet. Aug. 18,2: *Aegyptum in provincia formam redactam*. Vgl. STEIN, Ägypten unter römischer Herrschaft 94 f.

<sup>15</sup> Vgl. J. GAGÉ, *Res gestae divi Augusti*<sup>2</sup>, Texte établi et commenté, Publ. de la Fac. des Lettres de l'Univ. de Strasbourg, Textes d'étude 5, Paris 1950, S. 131 z. Stelle; H. VOLKMANN, *Res gestae divi Augusti*<sup>3</sup>, Kl. Texte für Vorlesungen und Übungen 29/30, Berlin 1969, S. 48 z. Stelle. Zur sonstigen Verwendung des Wortes *provincia* vgl. R. gest. div. Aug. 12,2: *Cum ex Hisp[a]nia Galliaque, rebus in iis p[ro]vinciis prospere gestis, Romam redi* ... 24,1: *In templis omnium civitatum pr[ov]inciae Asiae ...* 25,2: *Iuraverunt in eadem verba provinciae Galliae Hispaniae Africa Sicilia Sardinia.* 26,2: *Gallias et Hispanias provi(n)cias ... pacavi.* 27,3: *Provincias omnis quae trans Hadrianum mare vergunt a d[omi]n[um] Orientem, Cyrenasque ... e[t] antea Siciliam et Sardiniam ... reciperaui.* Das Wort *provincia* zur Kennzeichnung entsprechender Gebiete fehlt lediglich in 28,1 (in 11 ist *[Syria]* wohl nur als geographischer Begriff zu verstehen). Vgl. ferner STEIN, Ägypten unter römischer Herrschaft 94; H. SIBER, Zur Entwicklung der römischen Prinzipatsverfassung, Sb. Sächs. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 42,3, 1933, 3. 12 (anders jedoch in: Römisches Verfassungsrecht 251).

<sup>16</sup> Vgl. STEIN, Ägypten unter römischer Herrschaft 80 ff.

<sup>17</sup> Vgl. U. WILCKEN, Octavian after the Fall of Alexandria, JRS 27, 1937, 138 ff.

<sup>18</sup> Besonders aufschlußreich erscheint die Aussage Strabons 17, 1, 12 (= p. 797) δὸν μὲν νῦν πεμφθεὶς (nämlich der Präfekt) τὴν τοῦ βασιλέως ἔχει τάξιν (vgl. auch 17,1,51 = p. 818). Vgl. ferner Tac. hist. 1,11,1: *loco regum*. Plin. n. h. 5,57: *reges aut praefectos*. Nach Ulpian entspricht die Stellung des Präfekten unter Augustus der eines Prokonsuls, Dig. 1,17,1: *praefecturam et imperium, quod ad similitudinem proconsulis lege* (vgl. jedoch Tac. ann. 12,60,2. Dig. 40,2,21) *sub Augusto ei* (nämlich dem *praefectus Aegypti*) *datum est*. Allerdings ist die Echtheit der vorliegenden Stelle von S. SOLAZZI, *Di una pretesa legge di Augusto relativa all'Egitto*, *Aegyptus* 9, 1928, 296 ff., und H. LAST, *The praefectus Ae-*

Datierung erfolgte nicht wie üblich nach den eponymen Konsuln, sondern nach den Regierungsjahren des Kaisers. Senatoren und *equites illustres* war das Betreten des Landes ohne ausdrückliche Erlaubnis des Augustus verwehrt.<sup>19</sup> Für alle diese Maßnahmen gab es in der bisherigen Praxis der römischen Provinzverwaltung kein Vorbild, und es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß man sich in den politisch orientierten Kreisen Roms darüber im klaren war, daß Ägypten, wenn nicht de iure so doch faktisch, beinahe als eine ‚Privatprovinz‘ des damals mächtigsten Mannes im Staate angesehen werden konnte.<sup>20</sup> Als er am 13. Januar 27 v. Chr. alle Vollmachten an Senat und Volk zurückgab und dabei ausdrücklich betonte, daß auch die von ihm neu hinzugewonnenen Gebiete nunmehr in deren Hand übergehen sollten,<sup>21</sup> da konnte auf Grund der allgemein bekannten Tatsachen kein Zweifel darüber bestehen, daß er Ägypten auch weiterhin allein und ohne die Mitwirkung sonstiger verfassungsmäßiger Organe zu regieren gedachte. In der Tat wurde auch Ägypten sogleich wieder seinem Kompetenzbereich unterstellt.<sup>22</sup> Damit blieben alle bisher getroffenen Maßregeln und Einrichtungen, einschließlich des Einreiseverbotes für Senatoren und *equites illustres*, in voller Gültigkeit. Sie wurden von Tiberius unverändert übernommen.

---

gypti and his Powers, JEA 40, 1954, 68 ff., mit einleuchtenden Argumenten bezweifelt worden, während A. v. PREMERSTEIN, Vom Werden und Wesen des Prinzipats, Abh. Bayer. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Abt. N. F. 15, 1937, 212 Anm. 5, sie mit einer *lex provinciae Octavians* für Ägypten vom Jahre 30 v. Chr. gleichsetzen wollte. Vgl. auch A. H. M. JONES, Procurators and Prefects in the Early Principate, Studies in Roman Government and Law, Oxford 1960, 120 ff. Zu Stellung und Aufgabenbereich des Präfekten vgl. O. W. REINMUTH, The Prefects of Egypt from Augustus to Diocletian, Klio Beih. 34, 1935, dens. RE 22, 2 (1954) 2353 ff. s. v. *praefectus Aegypti*.

<sup>19</sup> Tac. ann. 2,59,3: *nam Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis nisi permisso ingredi senatoribus aut equitibus Romanis inlustribus, seposuit Aegyptum, ne fame urgeret Italiam, quisquis provinciam claustraque terrae ac maris quamvis levi praesidio adversum ingentes exercitus insedisset* (vgl. hist. 1, 11, 1). Cass. Dio 57, 17, 1 πρός τε γὰρ τὸ πολύναυδον καὶ τῶν πόλεων καὶ τῆς χώρας (nämlich Ägypten), καὶ πρὸς τὸ ὄφεδιον τὸ τε κοῦφον τῶν τρόπων αὐτῶν, τὴν τε σιτοπομπίαν καὶ τὰ χρήματα οὐδενὶ βουλευτῇ οὐχ ὅπως ἐγχειρίσαι αὐτὴν ἐτόλμησεν, ἀλλ’ οὐδὲ ἐνεπιδημεῖν αὐτῇ ἐξουσίαν ἔδωκε, ἀν μή τινι αὐτὸς διομαστὶ συγχωρήσῃ (vgl. 53,13,2. Ios. bell. Iud. 2,385 f. 4,605 ff. Tac. hist. 3,48,3. Epit. de Caes. 1,4). Vgl. M. A. LEVI, L'esclusione dei senatori romani dall'Egitto Augusteo, Aegyptus 5, 1924, 231 ff.

<sup>20</sup> Tac. hist. 1,11,1: *Aegyptum copiasque quibus coerceretur, iam inde a divo Augusto equites Romani obtinent loco regum: ita visum expedire, provinciam aditu difficilem, annonae fecundam, superstitione ac lascivia discordem et mobilem, insciam legum, ignaram magistratum, dom*u*retinere.*

<sup>21</sup> Cass. Dio 53,4,3.

<sup>22</sup> Cass. Dio 53,12,7 vgl. auch 53,13,2. Möglicherweise sollten auch die AEGYPTO-CAPTA-Emissionen gerade in den Jahren 28–27 v. Chr. den Anspruch Octavians auf Ägypten propagandistisch unterstreichen. Vgl. K. CHRIST, Antike Siegesprägungen, Gymnasium 64, 1957, 512 ff. Zu den Neuregelungen des Jahres 27 v. Chr. bezüglich Ägyptens vgl. zuletzt W. SCHMITTHENNER, Augustus' spanischer Feldzug und der Kampf um den Prinzipat, Historia 11, 1962, 45 f.

Mit diesem Stand der Dinge hatte Germanicus zu rechnen, als ihm im Jahre 17 sein Ostkommando übertragen wurde. Die nächste Frage, die einer Klärung bedarf, ist, von wem die offizielle Kommandoübertragung ausging. Leider lässt sich darauf für die unmittelbaren Präzedenzfälle, nämlich die erste Ostmission des M. Agrippa und die des C. Caesar, keine klare Antwort geben.<sup>23</sup> Um so eindeutiger ist jedoch die Sachlage im Falle des Germanicus. Dieser bekam auf Antrag des Tiberius durch Senatsbeschuß (Tac. ann. 2,43,1: *decreto patrum*) die *provinciae, quae mari dividuntur*, und ein *maius imperium*<sup>24</sup> gegenüber senatorischen oder kaiserlichen Statthaltern übertragen.<sup>25</sup> Gestützt wird diese Auffassung auch dadurch, daß Tiberius seine Beschwerde über die Einreise des Germanicus nach Ägypten und sein dortiges Auftreten im Senat führte,<sup>26</sup> also doch offenbar vor dem Organ, das die Kommandoübertragung ausgesprochen und gleichzeitig alle damit zusammenhängenden Fragen geregelt hatte. Auch konnte Tiberius wohl kaum im Jahre 20 nach dem Tode des Germanicus im Senat behaupten, die Bestellung Pisos zum *adiutor* des Prinzen sei durch ihn nach Bevollmächtigung durch den Senat (Tac. ann. 3,12,1: *auctore senatu*) erfolgt, wenn jeder der Zuhörer wußte, daß alle derartigen Einzelheiten vom Prinzen allein bestimmt worden waren.<sup>27</sup> Daß der Senatsbeschuß selbst-

<sup>23</sup> Der Tatsache, daß Oros. hist. adv. pag. 7,3,4 Augustus als den Urheber des Kommandos bezeichnet (*Gaium nepotem suum Caesar Augustus ... misit*) wird man keine allzu große Bedeutung zumessen wollen. Zu Agrippa vgl. u. S. 355 f.

<sup>24</sup> Vgl. MOMMSEN, Staatsrecht II<sup>3</sup> 859. 1156 ff. Auf die Problematik des von MOMMSEN so genannten „secundären Proconsulats“ kann im vorliegenden Zusammenhang nicht eingegangen werden. Vgl. etwa H. LAST, Imperium Maius: A Note, JRS 37, 1947, 163 f. (dazu M. GRANT, Aspects of the Principate of Tiberius, Numismatic Notes and Monographs 116, New York 1950, 165 f.), und J. BÉRANGER, Recherches sur l'aspect idéologique du principat, Schweiz. Beitr. z. Altertumswiss. 6, Basel 1953, 74 ff. bes. 82 ff. Zusammenfassend L. WICKERT, RE 22,2 (1954) 2270 ff. s. v. Princeps (civitatis). Ferner WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 35 f. 54 ff. Ein wichtiges neues Zeugnis, das die Auffassung MOMMSENS im wesentlichen bestätigt, liegt jetzt in dem von L. KOENEN (Die „laudatio funebris“ des Augustus für Agrippa auf einem neuen Papyrus, Zeitschr. f. Papyrol. u. Epigraph. 5, 1970, bes. 271 ff.) edierten Papyrus mit der griechischen Übersetzung der *laudatio funebris* des Augustus auf M. Agrippa vor (vgl. u. S. 356 und Anm. 38).

<sup>25</sup> Neben der eindeutigen Aussage bei Tac. ann. 2,43,1 bietet auch Ios. ant. 18,54 dafür eine Bestätigung: καὶ ψηφίσεται ἡ σύγκλητος, Γερμανικὸν πέμπτεν διορθώσαντα τὰ κατὰ τὴν ἀνατολήν. Die weiteren Zeugnisse Vell. 2,129,3 und Suet. Cal. 1,2, von denen Velleius verständlicherweise Tiberius als Handelnden in den Vordergrund stellt, stehen dem nicht entgegen. Wenn Germanicus in seiner Ansprache an die Alexandriner darauf hinwies, daß er von seinem Vater zur Ordnung der Provinzen jenseits des Meeres ausgesandt worden sei (P. Oxy. 2435 Z. 2 und 9), so war dies durch die Situation bedingt, in der die Berufung auf einen Senatsbeschuß unpassend gewesen wäre (so auch WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 34). Vgl. z. B. M. GELZER, RE 10, 1 (1917) 450 f. s. v. Iulius (Germanicus) Nr. 138; MARSH, Tiberius 85; CHARLESWORTH, CAH 10, 1934, 619; AKVELD, Germanicus 76 ff.

<sup>26</sup> Tac. ann. 2,59,2. Suet. Tib. 52,2.

<sup>27</sup> Dazu steht Tac. ann. 2,43,2: *sed Tiberius demoverat Syria Creticum Silanum ... praefeceratque Cn. Pisonem ...*, nicht im Widerspruch, da es ja hier nur um die Einsetzung

verständlich auf Wunsch des Tiberius zustande kam und insofern nur eine Formsache war, spielt bei der Beurteilung der Rechtslage keine Rolle.<sup>28</sup>

Welchen geographischen Raum die dem Germanicus unterstellten *provinciae*, *quae mari dividuntur*<sup>29</sup> umfaßten,<sup>30</sup> ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung. Wichtig ist allein, ob hierin, wie WEINGÄRTNER behauptet hat (vgl. o. S. 351 f. und Anm. 11), auch Ägypten mit einbegriffen war. Dabei ist eine vergleichsweise Heranziehung der vorangehenden Ostkommandos des M. Agrippa und C. Caesar insbesondere in bezug auf die Formulierung des Kommandobereichs unerlässlich, zumal sich darauf die Argumentation WEINGÄRTNERS in erster Linie stützt.<sup>31</sup>

Wie wenig präzise solche Formulierungen sind (vgl. dazu auch Anm. 31), zeigt sich bei der Definition, die die vorhandenen Quellen von dem ersten Ostkommando Agrippas für die Jahre 23–21 v. Chr. bieten.<sup>32</sup> Velleius (2,93,2) spricht nur davon,

---

Pisos zum Legaten von Syrien, nicht jedoch um seine Bestellung zum *adiutor* des Germanicus geht. Vgl. auch A. BERGENER, Die führende Senatorenschicht im frühen Prinzipat, Diss. Bonn 1965, 73 f.

<sup>28</sup> WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 34 f., spricht unter Berufung auf H. SIBER, Das Führeramt des Augustus, Abh. Sächs. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 44,2, 1940, 85, von „Zustimmung“ und „Beitritt des Senats zu einer vom Princeps konzipierten Vollmacht“ (vgl. jedoch WEINGÄRTNER 42: Hier ist die Rede von dem bei Tac. ann. 2,43,1 wiedergegebenen „Wortlaut des *Senatsbeschlusses*, der die Modalitäten der Mission des Germanicus festlegte.“ – Kursiv von mir). Ein solches Verfahren erscheint nicht nur staatsrechtlich unmöglich, sondern ist bei der grundsätzlichen Haltung des Tiberius gegenüber dem Senat in diesen Jahren (vgl. z. B. M. GELZER, RE 10,1 [1917] 497. 520 ff. s. v. Iulius [Tiberius] Nr. 154; MARSH, Tiberius 116 ff.; CHARLESWORTH, CAH 10, 1934, 613 ff.; E. KORNEMANN, Das Prinzipat des Tiberius und der ‚Genius senatus‘, Sb. Bayer. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. H. 1, 1947, bes. 11 ff.; BERGENER, Führende Senatorenschicht 16 ff.) zumindest kaum vorstellbar. Die Verleihung der *tribunicia potestas* an Drusus und später auch die Gewährung von Präferenzen bei der Ämterlaufbahn für die Germanicussöhne Nero und Drusus waren auf Bitten des Tiberius ebenfalls durch den Senat erfolgt (Tac. ann. 3,29,1. 3,5,6. 4,4,1).

<sup>29</sup> Der entsprechende Ausdruck in der Rede des Germanicus (P. Oxy. 2435,9) lautet τὰς πέροιν θαλάσσης ἐπαρχίας. Eine Parallele dazu ist Vell. 2,129,3: *transmarinae provinciae*. Ios. ant. 18,54 und Suet. Cal. 1,2 sprechen allgemein vom ‚Orient‘.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu AKVELD, Germanicus 78 f., und WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 36 ff.

<sup>31</sup> Etwas anders liegt der Fall des Tiberius mit seinem speziellen Aufgabenbereich in Armenien im Jahre 20 v. Chr. Aber selbst bei ihm spricht Velleius 2,94,4 davon, daß er *ad visendas ordinandasque, quae sub Oriente sunt, provincias* (vgl. auch 2,122,1: *ordinatisque rebus Orientis*) ausgeschickt worden sei. Alle anderen Quellen (R. gest. 27. Ios. ant. 15, 105. Tac. ann. 2,3,2. Suet. Tib. 9,1. Cass. Dio 54,9,4 ff.) lassen jedoch klar erkennen, daß von einem umfassenden Ostkommando bei ihm nicht die Rede sein kann. Natürlich hat Velleius hier der Mission des Tiberius eine erhöhte Bedeutung zumessen wollen. Trotzdem ist auch dies ein Anhaltspunkt dafür, wie unpräzise sich die vorliegenden Quellen gerade in diesem Punkt auszudrücken pflegen. Vgl. KOESTERMANN, Historia 7, 1958, 333.

<sup>32</sup> Nicht vergleichbar erscheint hingegen seine zweite Orientmission in den Jahren 17–13 v. Chr., da er damals bereits seit 18 v. Chr. die *tribunicia potestas* besaß (Vell. 2, 90, 1.

daß sich Agrippa nach „Asia“ begeben habe, Cassius Dio (53,32,1), daß ihn Augustus nach Syrien schickte.<sup>33</sup> Lediglich Iosephus (ant. 15,350) scheint den Sachverhalt richtig zu kennzeichnen: πέμπεται δὲ Ἀγρίππας τῶν πέρων Ἰονίου διάδοχος Καίσαρι.<sup>34</sup> Schon die Tatsache, daß Agrippa Syrien durch Legaten<sup>35</sup> verwalten ließ,<sup>36</sup> während er selbst sich in Lesbos aufhielt, zeigt, daß seine Kompetenzen über die eine Provinz *Syria* mit Sicherheit hinausgingen.<sup>37</sup> Eine weitere Bestätigung dafür scheint ein von L. KOENEN<sup>38</sup> edierter Papyrus zu bieten, der nach den überzeugenden Ausführungen des Herausgebers wenige Zeilen einer griechischen Übersetzung der von Augustus im Jahre 12 v. Chr. auf Agrippa gehaltenen *laudatio funebris* enthält. Dort heißt es Z. 7 ff.: καὶ εἰς {ς} ἀς δήποτέ σε ὑπαρχείας (vgl. hierzu KOENEN a. O. 235 ff.): τὰ κοινὰ τῶν Ρωμαίων ἐφέλκοιτο, μηθενὸς ἐν ἐκείναις ἔξουσίαν μεῖζῳ <εἶναι> τῆς σῆς ἐν νόμῳ ἐκυρώθη. Daraus läßt sich entnehmen, daß die Verleihung eines *imperium maius* an Agrippa auf Grund eines Gesetzes erfolgte, doch bleibt der Zeitpunkt dafür letztlich ungewiß, auch wenn KOENEN mit guten Gründen für das Jahr 23 v. Chr. eingetreten ist.

Zieht man nun die Quellenstellen heran, die sich mit dem Kompetenzbereich des C. Caesar in den Jahren 1–4 befassen,<sup>39</sup> so ergibt sich eine ähnliche Unsicherheit. Tacitus spricht an zwei Stellen (ann. 2,4,1. 3,48,1) nur von Armenien, in ann. 2,42,2 in Übereinstimmung mit Sueton (Tib. 12,2) vom „Orient“. Nun hatte

---

Cass. Dio 54,12,4. Vgl. auch Suet. Aug. 27,5. Tac. hist. 1,15,1), die weder Gaius noch Germanicus innehatten und die ihrem Inhaber in jedem Falle eine erhöhte *auctoritas* verlieh.

<sup>33</sup> Ebenso für die Jahre 17–16 v. Chr., vgl. Cass. Dio 54,19,6. 54,28,1. Völlig verzerrt als Verbannung oder eine Art Selbstverbannung erscheint der Aufenthalt des Agrippa im Osten bei Plin. n. h. 7,149. Suet. Aug. 66,3. Tib. 10,1; vgl. auch Tac. ann. 14,53,3.55,2.

<sup>34</sup> Vgl. auch Ios. ant. 15,361. 16,86.

<sup>35</sup> Zur Bedeutung von ὑποστράτηγος bei Cass. Dio vgl. G. VRIND, De Cassii Dionis vocabulis quae ad ius publicum pertinent, Diss. Amsterdam 1923,82 ff.

<sup>36</sup> Cass. Dio 53,32,1. Vgl. MOMMSEN, Staatsrecht II<sup>3</sup> 1156 Anm. 5.

<sup>37</sup> Vgl. MOMMSEN, Staatsrecht II<sup>3</sup> 1151 Anm. 5; M. REINHOLD, Marcus Agrippa, New York 1933, 79 ff. 167 ff.; R. DANIEL, M. Vipsanius Agrippa, Diss. Breslau 1933, 25; H. S. JONES, CAH 10, 1934, 141 f.; D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor, Princeton 1950, I 468 f. II 1330 f. bes. Anm. 1; R. SYME, The Roman Revolution<sup>2</sup>, Oxford 1952, 338. 389; KOESTERMANN, Historia 7, 1958, 333; R. HANSLIK, RE 9 A (1961) 1251 ff. s. v. Vipsanius Nr. 2 (dort auch Diskussion über die genaue rechtliche Stellung Agrippas mit weiterer Literatur).

<sup>38</sup> ZPE 5, 1970, 217 ff. Der Versuch von E. W. GRAY, The imperium of M. Agrippa, ZPE 6, 1970, 227 ff. bes. 231 ff., aus der negativen Formulierung μηθενὸς ... ἔξουσίαν μεῖζῳ <εἶναι> ein *imperium maius* für Agrippa zu bestreiten und vielmehr für das Jahr 23 ein *imperium aequum* mit den anderen Statthaltern anzunehmen, kann nicht überzeugen. Eine solche Annahme steht auch in direktem Widerspruch zu den übrigen Zeugnissen.

<sup>39</sup> Vgl. allgemein V. GARDTHAUSEN, Augustus und seine Zeit I 3, Leipzig 1904, 1135 ff., J. G. C. ANDERSON, CAH 10, 1934, 273 ff.; MAGIE, Roman Rule I 481 ff. II 1343 ff., KOESTERMANN, Historia 7, 1958, 334.

Gaius von allen Angehörigen des kaiserlichen Hauses, die vor Germanicus mit besonderen Vollmachten im Osten tätig geworden waren, als einziger zur Vorbereitung der arabischen Expedition<sup>40</sup> Ägypten betreten. Wie aus Orosius (hist. adv. pag. 7,3,4) hervorgeht, besaß er dafür ein Spezialmandat des Augustus: *Gaium nepotem suum Caesar Augustus ad ordinandas Aegypti Syriaeque provincias misit.* Germanicus waren nun durch Senatsbeschuß die *provinciae, quae mari dividuntur (transmarinae provinciae,*<sup>41</sup> αἱ πέραν θαλάσσης ἐπαρχίαι) bzw. der „Orient“ (Oriens, ἀνατολή) übertragen worden (vgl. o. Anm. 29). Hier ist eine gewisse Einheitlichkeit in der Ausdrucksweise in der Tat nicht zu leugnen. Aus der Tatsache jedoch, daß sowohl bei Gaius wie auch bei Germanicus der „Orient“ ganz allgemein als Kompetenzbereich genannt wird, den Schluß zu ziehen, Germanicus habe wie Gaius, bei dem dies durch Orosius ausdrücklich bezeugt ist, auch Verfügungsgewalt in Ägypten gehabt, erscheint bei der hier vorgeführten unpräzisen Ausdrucksweise der Quellen nicht möglich, zumal sich die Parallelität auf zwei bzw. drei Stellen beschränkt (Tac. ann. 2,42,2. Suet. Tib. 12,2<sup>42</sup> – Tac. ann. 3,12,4. Suet. Cal. 1,2. Ios. ant. 18,54). Außerdem erscheint es an dieser Stelle angebracht, wenigstens anhangweise darauf aufmerksam zu machen, daß die Bezeichnung *Oriens* keineswegs immer von vornehmerein Ägypten miteinschließt.<sup>43</sup> Diese Möglichkeit muß auch, was im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist, bei Tacitus und Sueton in Betracht gezogen werden. Ein Nachweis dafür ist allerdings bei Sueton nicht eindeutig zu erbringen. Er verwendet den Begriff *Oriens* insgesamt zwölfmal, ohne ihn jedoch klar zu definieren. An vier Stellen (Aug. 13,3. Tib. 9,1. Nero 39,1. Dom. 2,2) kann Ägypten auf keinen Fall miteingeschlossen gewesen sein; weitere vier Stellen (Nero 40,2. Ves. 4,5. 5,7. 6,4) geben für diese Frage überhaupt nichts aus, drei beziehen sich auf das Kommando des C. Caesar bzw. Germanicus (Tib. 12,2. Nero 5,1. Cal. 1,2) und müssen deswegen außer Betracht bleiben, eine Stelle bleibt zweifelhaft.<sup>44</sup> Auch bei Tacitus ist der Bezug des Wortes *Oriens* auf Ägypten an einigen Stellen (hist. 3,1,2. ann. 2,5,2. 2,43,1. 3,12,1.

<sup>40</sup> Vgl. Plin. n. h. 2,168. 6,160. 12,55f. (vgl. auch 32,10).

<sup>41</sup> Ein *maius imperium* in den *transmarinae provinciae* (Liv. epit. 122) hatten im Jahre 43 v. Chr. bereits Brutus und Cassius durch Senatsbeschuß erhalten (vgl. Vell. 2,62,2: *transmarina imperia*. App. b. c. 3,63. 4,58).

<sup>42</sup> Suet. Nero 5,1 kommt wegen der ganz allgemein gehaltenen Formulierungen nicht in Betracht.

<sup>43</sup> Vgl. Verg. Aen. 8, 685: *hinc ope barbarica variisque Antonius armis / victor ab Auroraē populis et litore rubro, / Aegyptum virisque Orientis et ultima secum / Bactra vehit.* Unter den Oberbegriff *Oriens* fällt Ägypten hingegen bei Plin. n. h. 4,39. Beide Stellen verdanke ich der mir von Herrn Dr. W. EHLERS freundlich gewährten Einsicht in noch unveröffentlichtes Material des Thes. Ling. Lat.

<sup>44</sup> Tit. 5,3: *unde nata suspicio est, quasi desciscere a patre Orientisque sibi regnum vindicare temptasset; quam suspicionem auxit, postquam Alexandriam petens in consecrando apud Memphim bove Apide diadema gestavit, de more quidem ritu priscae religionis.*

6,32,3. 13,7,1. 13,8,2) auf Grund des Textzusammenhangs nicht möglich.<sup>45</sup> An drei Stellen wird jedoch offensichtlich zwischen *Oriens* und Ägypten unterschieden, nämlich hist. 1,76,2: *Iudaicum exercitum Vespasianus, Syriaeque legiones Mucianus sacramento Othonis adegere. simul Aegyptus omnesque versae in Orientem provinciae nomine eius tenebantur*, 2,73,1: *Vix credibile memoratu est, quantum superbiae socordiaeque Vitellio adoleverit, postquam speculatores e Syria Iudea-que adactum in verba eius Orientem nuntiavere* (da hier zweimal *Syria* und *Iudea* unter dem Oberbegriff *Oriens* zusammengefaßt werden, erscheint die Annahme berechtigt, daß dies auch bei hist. 1,10 der Fall ist und daß demnach sogleich mit hist. 1,11,1: *Aegyptum copiasque . . .*, eine neue Gruppe beginnt, die nicht mehr zum *Oriens* gerechnet wird), und ann. 15,36,2: *Nec multo post omissa in praesens Achaia (causae in incerto fuere) urbem revisit (sc. Nero), provincias Orientis, maxime Aegyptum secretis imaginationibus agitans*.

Überdies scheinen Ausdrücke<sup>46</sup> wie *transmarinae provinciae* (Liv. epit. 122: Brutus und Cassius. Vell. 2,129,3: *Germanicus*), *αἱ πέραν θαλάσσης ἐπαρχίαι* (P. Oxy. 2435,9: *Germanicus*), *provinciae, quae mari dividuntur* (Tac. ann. 2,43,1: *Germanicus*), *transmarina imperia* (Vell. 2,62,2: Brutus und Cassius), *ἀπὸ τῆς Ἰονίου θαλάσσης ἐπὶ τὴν ἔω* (App. b. c. 3,63: Brutus und Cassius), *ἀπὸ τοῦ Ἰονίου μέχρι Συρίας* (App. b. c. 4,58: Brutus und Cassius), *πέραν Ἰονίου διάδοχος Καίσαρι* (Ios. ant. 15,350: *Agrippa*), *Oriens* (Suet. Tib. 12,2: C. Caesar. Cal. 1,2: *Germanicus*), *τὰ κατὰ τὴν ἀνατολήν* (Ios. ant. 18,54: *Germanicus*), *res Orientis* (Vell. 2,122,1: Tiberius. Tac. ann. 2,42,2: C. Caesar), *res apud Orientem administranda* (Tac. ann. 3,12,1: *Germanicus*), *quae sunt sub Oriente provinciae* (Vell. 2,94,4: Tiberius), *cuncta, quae apud Orientem parabantur* (Tac. ann. 6,32,3: L. Vitellius), nur in ganz allgemeiner und unbestimmter Weise über einzelne Provinzen und damit über den gewöhnlichen Amtsbereich eines Statthalters hinausgehende Vollmachten im Osten des Reiches zu kennzeichnen, die dann von Fall zu Fall erst durch weitere Angaben (sofern solche vorhanden sind) im einzelnen abgegrenzt werden müssen.

Da *Germanicus* somit für das Betreten Ägyptens weder wie C. Caesar eine Dispens im Rahmen eines speziellen Auftrags besaß noch Ägypten in seinen Kommandobereich mit eingeschlossen war, galt für ihn uneingeschränkt das Verbot des Augustus, das Senatoren und *equites illustres* das Betreten des Landes untersagte. Die Möglichkeit, daß sich *Germanicus* über die Grenzen seines Kommandobereiches und die Gültigkeit des Einreiseverbotes auch für seine Person nicht im klaren gewesen sein könnte, wird man nicht ernsthaft in Betracht ziehen wollen. Immerhin hatte der Kommandoübertragung ein Senatsbeschuß zugrunde gelegen, in dem

<sup>45</sup> Ann. 2,42,2 bezieht sich auf die Mission des C. Caesar, die restlichen Stellen (vgl. A. GERBER-A. GREEF, Lexicon Taciteum II, Leipzig 1877, s. v.) ergeben zur vorliegenden Frage nichts.

<sup>46</sup> Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

alle Einzelheiten festgelegt waren.<sup>47</sup> Dazu ist es undenkbar, daß Germanicus, als designierter Nachfolger des Tiberius und von Jugend auf mit dem politischen Leben vertraut, sich nicht der Konsequenzen seiner Handlungsweise, für die es keinen Präzedenzfall gab, bewußt gewesen wäre, zumal er den Rat seines *consilium*<sup>48</sup> in Anspruch nehmen konnte.

In Ägypten selbst trat Germanicus unter Berufung auf sein Ostkommando und in offizieller Eigenschaft als Imperiumsträger auf. Wie das noch in Alexandria erlassene<sup>49</sup> sogenannte Requisitionssedikt<sup>50</sup> zeigt, wurden durchaus die üblichen Parusieanforderungen an Schiffen, Zugtieren und Quartieren für die Reisegesellschaft in Anspruch genommen und nur die schlimmsten Übergriffe verboten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß nach einem von Germanicus festgelegten Tarif für die Inanspruchnahme von Zugtieren und Schiffen gewisse, wahrscheinlich minimale Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln<sup>51</sup> gezahlt werden sollten (Z. 14 ff.), während alles übrige gratis zu stellen war. Alle diese Maßnahmen werden durch das Ostrakon Louvre 9004 (vgl. Anm. 49) bestätigt. Auch in der Rede an die Alexandriner, deren Protokoll in P. Oxy. 2435<sup>52</sup> vorliegt, hat Germanicus seine Anwesenheit in Alexandria ausdrücklich mit seinem Ostkommando begründet (Z. 2): ἐγὼ πεμψθ[εί]σ | [ὑπὸ τοῦ] π[α]τρός ἀνδρες Ἀλεξανδρεῖς. (Z. 9): ἐγὼ

<sup>47</sup> Vgl. G. WALSER, Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit, Baden-Baden 1951, 143.

<sup>48</sup> J. A. CROOK, *Consilium Principis*, Cambridge 1955, beschäftigt sich nicht mit den *consilia* hoher Beamter bzw. kaiserlicher Prinzen, die aber sicherlich existiert haben. Vgl. Th. MOMMSEN, *Die comites Augusti der früheren Kaiserzeit*, Ges. Schr. 4, Berlin 1906, 311 ff., WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 6. 15 f.

<sup>49</sup> Vgl. F. ZUCKER, *Zwei Edikte des Germanicus auf einem Papyrus des Berliner Museums*, Sb. Preuß. Akad. d. Wiss. 1911, 799 f. Es steht demnach fest, daß die Requisitionen auch in der Chora selbstverständlich schon vor der Abreise des Germanicus aus Alexandria in vollem Gange waren. Dies bestätigt auch das Ostrakon Louvre 9004 (= WILCKEN, Chrestomathie 413. Vgl. auch dens., *Grundzüge* 358). Vgl. dagegen WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 131 Anm. 33.

<sup>50</sup> U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF u. F. ZUCKER, *Zwei Edikte des Germanicus auf einem Papyrus des Berliner Museums*, Sb. Preuß. Akad. d. Wiss. 1911, 794 = SB 3924 = Sel. Pap. II 211 = V. EHRENBURG-A. H. M. JONES, *Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius*, Oxford 1955, 320a. Dazu die Besprechung von U. WILCKEN, AfP 6, 1920, 286 f. Vgl. WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 122 ff.

<sup>51</sup> Vgl. ZUCKER, Sb. Preuß. Akad. d. Wiss. 1911, 800 ff.; WILCKEN, Chrestomathie S. 490 zu Nr. 413; F. OERTEL, *Die Liturgie, Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens*, Leipzig 1917, 88 ff.; und WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 132 f., der mit vollem Recht besonders auf den Zwangcharakter der Lieferungen aufmerksam macht. Demgegenüber erscheint die Behauptung von ZUCKER a. O. 808 f., daß die Entschädigungen wohl nicht zu knapp ausgefallen seien, ebensowenig glaubhaft wie die Annahme, daß „die Leistungen der Untertanen nicht in dem üblichen Umfang“ (ähnlich auch WILCKEN, AfP 6, 1920, 287) in Anspruch genommen wurden (S. 794).

<sup>52</sup> Zur Beurteilung der Urkunde insgesamt vgl. TURNER, P. Oxy. XXV S. 105 ff. WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 76 ff.

πεμψθεὶς ὡς ἔφη<sup>53</sup> νῦν τοῦ πατρὸς | ἐπὶ τὸ καταστήσασθαι τὰς πέραν θαλάσσης ἐποχίας. Darüber hinaus griff er durch Öffnung der staatlichen Kornspeicher in die Getreideversorgung Alexandrias ein.<sup>53</sup> Es bleibt somit nur die Schlußfolgerung übrig, daß Germanicus wissentlich und in voller Absicht das Verbot des Augustus mißachtet und seine Kompetenzen überschritten hatte (vgl. o. Anm. 6), ebenso wie auch die Feldzüge in Germanien in den Jahren 15 und 16 gegen die von Tiberius erteilten Instruktionen erfolgt waren.<sup>54</sup> Ob sich mit der Einreise nach Ägypten bei dem Enkel des Antonius auch illoyale Absichten verbanden, läßt sich bei der zur Verfügung stehenden einseitig germanicusfreundlichen Tradition nicht entscheiden. Allerdings bieten auch die erhaltenen Urkunden keinerlei Anhaltspunkte dafür, so daß der weitaus überwiegende Teil der Forschung diese Möglichkeit wohl mit Recht ausgeschlossen hat.

Es bleibt nunmehr zu fragen, was Germanicus zu diesem Schritt bewogen haben könnte. Sueton hat eine plötzliche Hungersnot von katastrophalen Ausmaßen (*propter immensam et repentinam famem*) als Reisemotiv angegeben. Tacitus hingegen hat die *cognoscenda antiquitas* in den Vordergrund gestellt und in der Fürsorge für die Provinz nur einen Vorwand gesehen (*cura<sup>55</sup> provinciae praetendebatur*). Im folgenden berichtet er, daß Germanicus durch Öffnung der Getreidespeicher die *pretia frugum* gesenkt und sich damit große Popularität erworben habe. Daraus geht hervor, daß er die bei Sueton gebotene Version ebenfalls gekannt hat, ihr jedoch nicht folgen wollte, weil sie ihm nicht glaubwürdig oder objektiv genug erschien. Man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich dabei um eine besonders germanicusfreundliche Tradition gehandelt hat, an deren Entstehen schon bald nach dem Tode des Tiberius nicht zu zweifeln ist.<sup>56</sup> Es scheint so, als ob Tacitus die Dinge in bewußter Kritik gegenüber der gängigen Version richtig gesehen hätte. Es gibt verschiedene Anhaltspunkte, die nicht nur an der Stichhaltigkeit des von Sueton angegebenen Reisemotivs, sondern auch an der Existenz einer wirklichen Hungersnot im eigentlichen Sinne des Wortes in Alexandria zweifeln lassen. Hätte Germanicus nur zur Beseitigung der Versorgungs-

<sup>53</sup> Damit sind alle Behauptungen, Germanicus habe sich bemüht, in Ägypten als Privatmann aufzutreten, (z. B. M. GELZER, RE 10,1 [1917] 454 f. s. v. Iulius [Germanicus] Nr. 138, HOHL, Preuß. Jbb. 182, 1920, 356 f., und erstaunlicherweise auch SIBER, Verfassungsrecht 312 f., obwohl er doch die Berechtigung des Germanicus zum Eingreifen in Ägypten [vgl. o. Anm. 11] betont hatte) hinfällig. Vgl. auch o. Anm. 6.

<sup>54</sup> Vgl. D. TIMPE, Der Triumph des Germanicus, Untersuchungen zu den Feldzügen der Jahre 14–16 n. Chr. in Germanien, *Antiquitas* 1,16, Bonn 1968, bes. 55 ff. 64. 73 f. zusammenfassend 75 ff.

<sup>55</sup> Vgl. BERANGER, Aspects idéologiques du principat 186 ff.

<sup>56</sup> Vgl. G. KESSLER, Die Tradition über Germanicus, Diss. Leipzig (gedr. Berlin) 1905, bes. 65 ff; QUESTA, Maia 9, 1957, 291 ff.; dens. Studi sulle fonti degli Annales di Tacito<sup>3</sup>, Rom 1963, 138 ff.; R. SYME, Tacitus, Oxford 1958, I 277. II 418 bes. Anm. 7; E. PARATORE, Tacito<sup>2</sup>, Rom 1962, 69 f. 238 Anm. 156. 494. 514 Anm. 171. 533 f. 547 f.; WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 5 ff.

krise Ägypten betreten, so hätte kein Grund bestanden, durch eine Reise in das Landesinnere die ohnehin schon angespannte Versorgungslage durch neue, immense Belastungen der Bevölkerung weiter zu verstärken, die ja, wie das Requisitionsedikt zeigt, die gesamte Reisegesellschaft umsonst unterzubringen und zu verpflegen hatte, während gleichzeitig unter Umständen zum Getreidetransport dringend benötigte Schiffe und Lasttiere gegen ein geringes Entgelt beschlagnahmt wurden. Dabei spielt es gar keine Rolle, ob der Entschluß zur Weiterreise in das Landesinnere von Germanicus erst in Alexandria oder schon in Syrien gefaßt wurde. Letzteres erscheint entgegen allen anderslautenden Behauptungen durchaus wahrscheinlich.<sup>57</sup> Durch das Ostrakon Louvre 9004 (vgl. o. Anm. 49) ergibt sich, daß am 25. Januar 19<sup>58</sup> die Parusierequisitionen in Diospolis Magna (Theben) bereits in vollem Gange waren. Nun gibt es keinen Grund, an der Angabe des Tacitus zu zweifeln, der ann. 2,59,1<sup>59</sup> berichtet, daß Germanicus *M. Silano L. Norbano consulibus*, also gleich zu Beginn des Jahres 19, nach Ägypten aufbrach.<sup>60</sup> Ein Zeitraum von höchstens 25 Tagen vom Abreisetermin des Germanicus bis zur Durchführung der Parusierequisitionen in Oberägypten ist jedoch viel zu kurz, um die Annahme zuzulassen, Germanicus habe sich erst nach der Linderung einer angeblichen Hungersnot in Alexandria zur Weiterreise entschlossen. Vielmehr muß man daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß ein Besuch des Landesinneren von Anfang an geplant war,<sup>61</sup> ja daß Germanicus möglicherweise von Antiochia aus (vgl. Anm. 60) den Auftrag zur Vorbereitung seines Aufenthalts dort erteilte. Ein solcher Plan kann jedoch mit einer Versorgungskrise in Alexandria nichts zu tun gehabt haben. Dazu kommt noch folgende Überlegung: War die angebliche Hungersnot wirklich auf eine Mißernte im Frühjahr 18 zurückzuführen,<sup>62</sup> so war sie lange

<sup>57</sup> Die Ausführungen WEINGÄRTNERS, Ägyptenreise 48, zu diesem Punkt können nicht überzeugen, zumal er (S. 51) zugestehen muß, daß die Weiterreise in die Chora „nach der Regelung der Verhältnisse in der Hauptstadt“ die „cura provinciae zum ‚Prätext‘ für den Ägyptenbesuch werden lassen“ mußte.

<sup>58</sup> Zum Datum 25. Januar (nicht wie bei WILCKEN 26. Januar) vgl. STEIN, Ägypten unter römischer Herrschaft 107 Anm. 2.

<sup>59</sup> Eine Einordnung der cap. 62–67 vor cap. 59 (vgl. J. STEUP, Eine Umstellung im 2. Buch der Annalen des Tacitus, RhM 24, 1869, 72 ff., und K. NIPPERDEY - G. ANDRESEN, Cornelius Tacitus, erklärt, I<sup>11</sup> Berlin 1915, 197, mit entsprechender Umstellung des Textes, zustimmend auch H. FURNEAUX, The Annals of Tacitus with Introduction and Notes, I<sup>2</sup> Oxford 1896, 358), die allerdings an der hier behaupteten Tatsache nichts ändern würde, ist wohl zu Recht von KOESTERMANN, Historia 7, 1958, 351 Anm. 47, und in: Cornelius Tacitus, Annalen, erläutert und mit einer Einleitung versehen, I Heidelberg 1963, 371 f., abgelehnt worden. Vgl. auch AKVELD, Germanicus 89 Anm. 5.

<sup>60</sup> Vielleicht von Antiochia aus. Vgl. MAGIE, Roman Rule I 498 f.; G. DOWNEY, A History of Antioch in Syria, Princeton 1961, 175. 187 f. 190 und Anm. 118; WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 67 f.

<sup>61</sup> So auch WILCKEN, Chrestomathie 490 zu Nr. 413; ders. Zum Germanicuspapyrus, Hermes 63, 1928, 51 Anm. 1; HOHL, Preuß. Jbb. 182, 1920, 350; AKVELD, Germanicus 96 f.

<sup>62</sup> Zum Erntetermin in Ägypten vgl. M. SCHNEBEL, Die Landwirtschaft im hellenistischen Ägypten, Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 7, München 1925,

voraussehbar, und der Präfekt C. Galerius<sup>63</sup>, über dessen Haltung in der ganzen Affäre sich nicht das geringste ermitteln lässt, hatte mit Hilfe des ihm unterstellten Beamtenapparates Zeit genug, geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Eine persönliche Anwesenheit des Germanicus, für die es in einer ähnlichen Situation keinen Präzedenzfall gab, war deswegen keinesfalls erforderlich.

In der, allerdings nur am Anfang erhaltenen, Ansprache des Germanicus ist von solch einem aktuellen Anlaß für seine Anwesenheit auch nicht die Rede, obwohl zu erwarten wäre, daß Germanicus ihn als Hauptgrund für seinen Aufenthalt in Alexandria an erster Stelle genannt hätte. Statt dessen spricht er zunächst (P. Oxy. 2435 Z. 16f.) von seinem Wunsch, die hochberühmte Stadt Alexandria zu sehen, von seiner Bewunderung für ihren *κτίστης* (Z. 20) und von den Wohltaten des Augustus; auch als er auf seinen (Adoptiv-)Vater Tiberius zu sprechen kommt, fällt kein Wort von der Hungersnot, die zu beseitigen er doch angeblich gekommen ist.

Was nun die Getreideverteilung, in welcher Art sie auch immer erfolgte, anbetrifft, so steht auf Grund von Iosephus (contra Apion. 2,60. 63) fest, daß die Juden dabei leer ausgingen, angeblich weil die zur Verfügung stehenden Vorräte nicht ausreichend waren. Daraus hat U. WILCKEN wohl die einzige mögliche Schlußfolgerung gezogen, daß alle Nichtbürger<sup>64</sup> von der Verteilung ausgeschlossen waren.<sup>65</sup> Dies konnte Iosephus an der genannten Stelle, wo er gegen die Behaup-

---

162 ff. Zumindest ein Indiz gegen eine Mißernte im Frühjahr 18 könnte eine von F. PREISIGKE – W. SPIEGELBERG, Ägyptische und griechische Inschriften und Graffiti aus den Steinbrüchen des Gebel Silsile, Straßburg 1915, Nr. 220, veröffentlichte demotische Inschrift aus Oberägypten liefern: „Das Wasser des Jahres 4 bis Jahr 5, 19 Gottes-Ellen (mh-ntr) 3 Handbreiten (špi) 2 Finger, 2 ... Geschrieben von Bêchis, dem Sohne des 'te (?) Paremtheus (?)“ (Übersetzung nach SPIEGELBERG). Zwar wird kein Name genannt, doch haben die Herausgeber auch auf Grund der weiteren dort gefundenen Inschriften an das 4. und 5. Jahr des Tiberius (17/18) gedacht. Eine Fluthöhe von 19 Ellen entspricht jedoch einem sehr hohen Wasserstand (Plin. n. h. 5, 58. Vgl. A. C. JOHNSON, Roman Egypt, in: An Economic Survey of Ancient Rome II, hg. T. FRANK, Baltimore 1936, 16 ff.), so daß eine mögliche Mißernte zumindest nicht auf mangelnde Überflutung zurückgeführt werden kann.

<sup>63</sup> Vgl. R. S. ROGERS, The Prefects of Egypt under Tiberius, TAPhA 72, 1941, 368 f.; A. STEIN, Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit, Bern 1950, 25; O. W. REINMUTH, RE 22,2 (1954) 2369 s. v. *praefectus Aegypti*, und dens. RE Suppl. 8 (1956) 527 s. v. *praefectus Aegypti*.

<sup>64</sup> Zum Nichtbürgerstatus der Juden vgl. den Brief des Claudius an die Alexandriner: Erstausgabe von H. I. BELL, Jews and Christians in Egypt, London 1924, 11 ff., Text 23 ff. bes. Z. 92. 95. Vgl. dens., Juden und Griechen im römischen Alexandria, Beih. z. Alten Orient 9, Leipzig 1927, 11 f. Neueste Ausgabe mit ausführlichem Kommentar und Literaturangaben von A. TCHERIKOVER, CPJ II Nr. 153 vgl. bes. S. 49 ff.

<sup>65</sup> Grundzüge 364 f.; ders., Hermes 63, 1928, 51 f. Dies hatte vor WILCKEN auch schon H. WILLRICH, Caligula, Klio 3, 1903, 406 vermutet. Insgesamt der These von WILCKEN zustimmend (auch in seiner Stellungnahme gegen CICORIUS s. u.) äußert sich C. F. LEHMANN-HAUPT, Neuerscheinungen und Neufunde, Klio 23, 1930, 140 ff. Ebenso MARSH, Tiberius 93 Anm. 2. Bedenken hat hingegen WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 94 ff., angemeldet, wobei er vor allen Dingen von der *immensa et repentina fames* ausgeht. Seine Argu-

tung des Apion, die Juden hätten nie Bürgerrecht in Alexandria besessen (vgl. *contra Apion.* 65), polemisiert, natürlich nicht zugeben. Es kam also nur ein ganz geringer Teil der Gesamtbevölkerung Alexandrias – moderne Schätzungen sprechen davon, daß die Vollbürger etwa  $1/10$  bis  $1/7$  der Einwohner ausmachten<sup>66</sup> –, dazu wohl noch vorwiegend Angehörige der ohnehin begüterten Schichten, in den Genuß des verbilligten Getreides. Eine solche Maßnahme, durch die eine dünne Oberschicht einseitig bevorzugt wurde, bei einer Ansprache an die  $\delta\chi\lambda\omega\tau$ <sup>67</sup> in Alexandria in Aussicht zu stellen, erschien wohl wenig geraten und erklärt das Schweigen des Germanicus in diesem Punkt.

Bei einem solchen Tatbestand kann jedoch von der Linderung einer Hungersnot keine Rede mehr sein, auch wenn das Erscheinen von verbilligtem Getreide auf dem Markt sich natürlich auf das gesamte Preisniveau dämpfend auswirken mußte, so daß auch die Nichtpoliten schließlich ebenfalls davon profitierten.

Es erhebt sich nun weiter die Frage, welches Getreide überhaupt zur Verteilung gelangt ist. WILCKEN<sup>68</sup> hat hier gegenüber CICHLORIUS<sup>69</sup> den Nachweis erbracht, daß es sich keinesfalls um das für die Versorgung Roms bestimmte Getreide gehandelt haben kann, dessen Fehlen dann der Grund für die dortige Getreideverknappung am Ende des Jahres 19 gewesen wäre.<sup>70</sup> Dies ist, wie WILCKEN gezeigt hat, aus zwei Gründen unmöglich: Als Germanicus in Alexandria eintraf, war der für Rom bestimmte Anteil der Ernte des Jahres 18 schon längst an seinen Bestimmungsort abtransportiert,<sup>71</sup> während die neue Ernte für das Jahr 19, deren Mißlingen<sup>72</sup> dann zur Versorgungskrise am Ende des gleichen Jahres nicht unerheblich beigetragen haben wird, noch ausstand. Ferner hat WILCKEN wahrscheinlich gemacht, daß überhaupt nur Getreide, das ohnehin zur Versorgung der Stadt bestimm war, zur Verteilung gelangte.<sup>73</sup> Dies hätte jedoch der Präfekt bei einer wirklichen Notlage eben-sogut selbst tun können.

---

mentation mit der Ansprache des Germanicus P. Oxy. 2435 ist schon deswegen hinfällig, weil zumindest in der erhaltenen Partie von annonarischen Maßnahmen gerade nicht die Rede ist. Ferner muß er annehmen, daß die Juden allein von den Hilfsmaßnahmen ausgeschlossen blieben, wofür kein Grund denkbar wäre.

<sup>66</sup> W. SCHUBART, Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus, AfP 5, 1913, 126 ff. Vgl. BRAUNERT, Binnenwanderung 196 ff.

<sup>67</sup> Vgl. hierzu WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 78 f. 94 f.

<sup>68</sup> Hermes 73, 1928, 63 ff.

<sup>69</sup> Römische Studien 375 ff. bes. 378 f. 382 ff. Zustimmend DESSAU, Römische Kaiserzeit II 1, 20 Anm. 2, und E. KORNEMANN, Conrad Cichorius' Römische Studien, Klio 21, 1927, 95.

<sup>70</sup> Vgl. Tac. ann. 2,78.

<sup>71</sup> Zum Termin vgl. V. BURR, Tiberius Julius Alexander, Antiquitas 1, 1, Bonn 1955, 58.

<sup>72</sup> Vielleicht hängt mit dieser Mißernte der Fall von  $\alpha\nu\alpha\chi\omega\eta\sigma\varsigma$  von Webern (P. Oxy. II 252, 253) zusammen, die im Juli-August des Jahres 19 zum erstenmal an die zuständigen Behörden gemeldet wird. Sicher ist dies jedoch keineswegs. Vgl. H. I. BELL, Roman Egypt from Augustus to Diocletian, CE 25, 1938, 356, und BRAUNERT, Binnenwanderung 200 f.

<sup>73</sup> Hermes 63, 1928, 58 ff. (vgl. auch dens., Grundzüge 369 f.); VAN OOTEGHEM, Etudes

Es ergeben sich also zahlreiche Indizien gegen eine akute Versorgungskrise, die somit auch als Einreisemotiv hinfällig wird.

Es ist jedoch gut möglich, daß kurz vor der Ernte im Frühjahr 19 eine gewisse Verknappung und Verteuerung des Getreides in Alexandria eintrat und daß Germanicus an die Vollbürger eine Ausgabe von Getreide zu verbilligten Preisen<sup>74</sup> vornehmen ließ. Da man sich jedoch im Freundeskreis des Germanicus, nicht zuletzt angesichts der von Piso sicher während seines Prozesses im Jahre 20 und auch bereits vorher gegen Germanicus erhobenen Vorwürfe wegen *res novae*,<sup>75</sup> wobei die Ägyptenreise und die dortigen Akklamationen<sup>76</sup> eine nicht geringe Rolle gespielt haben dürften, plötzlich vor die Notwendigkeit gestellt sah, einen plausiblen Grund für den Aufenthalt des Germanicus in Ägypten ausfindig zu machen, so wurde aus einer angespannten Marktlage und einer Verteilung von verbilligtem Getreide an eine engbegrenzte Schicht von Berechtigten eine schwere Hungersnot, die nur durch das persönliche Eingreifen des Germanicus und durch angeblich umfassende annonarische Maßnahmen gelindert werden konnte. Diese Entschuldigung, die selbstverständlich Eingang in die germanicusfreundliche Tradition fand, wie sie bei Sueton vorliegt, ist von Tacitus ausdrücklich zurückgewiesen worden.

Die Frage nach den wahren Motiven erscheint indessen nicht definitiv beantwortbar. Tatsächlich vorhandene altertumskundliche Interessen, die jedoch allein zu einer Motivierung nicht ausreichen, ferner die *imitatio Alexandri*,<sup>77</sup> der ja auch

---

Classiques 27, 1959, 250f. WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 95f., hat dies, immer von einer großen und plötzlich auftretenden Hungersnot ausgehend, bezweifelt. Indem er mit Recht voraussetzt, daß der Präfekt ohnehin für die Versorgung Alexandrias bestimmtes Getreide in eigener Regie verteilen konnte, kommt er zu der Schlußfolgerung, Germanicus habe thesauriertes Getreide aus den Domanialspeichern, also aus dem Privatbesitz des Kaisers, verteilen lassen. Es ist zu fragen, ob Tiberius, der bereits Auftreten und Gehabe des Prinzen, wenn auch nur *lenibus verbis* (Tac. ann. 2,59,2), getadelt hatte, einen solch schwerwiegenden Eingriff schweigend hingenommen hätte.

<sup>74</sup> So auch WILCKEN, Hermes 63, 1928, 61 Anm. 2. Die Ausdrucksweise des Tacitus ann. 2,59,1: *levavitque apertis horreis pretia frugum*, scheint gegen eine Gratisverteilung zu sprechen.

<sup>75</sup> Vgl. Tac. ann. 2,78,1.

<sup>76</sup> Vgl. zu diesem Fragenkomplex, der im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle spielt, v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Sb. Preuss. Akad. d. Wiss. 1911, 819ff.; WILCKEN, AfP 6, 1920, 286f.; HOHL, Preuß. Jbb. 182, 1920, 351ff.; CICHORIUS, Römische Studien 376ff. bes. 379ff.; DE VISSCHER, Muséon 59, 1946, 262ff.; QUESTA, Maia 9, 1957, 309ff.; AKVELD, Germanicus 99ff., sowie WEINGÄRTNER, Ägyptenreise 108ff. mit weiterer Literatur. Es ist wohl nicht möglich, aus dem Wortlaut des Edikts die έπιτρόποι καὶ ισόθεοι ἐκφονήσεις herauszulesen, mit denen Germanicus von der alexandrinischen Bevölkerung bedacht wurde.

<sup>77</sup> Vgl. G. J. D. AALDERS, Germanicus und Alexander der Große, Historia 10, 1961, 382ff.; ferner QUESTA, Maia 9, 1957, 312ff.; dens., Sul Pap. Oxy. 2435, Riv. di Cult. Class. e Medioev. 3, 1961, 26f. Zur Alexanderideologie allgemein vgl. etwa A. HEUSS, Alexander der Große und die politische Ideologie, Antike und Abendland 4, 1954, 65ff.

Ägypten aufgesucht hatte,<sup>78</sup> vielleicht auch das Bestreben, nach der Nord- und Ost- nun auch die Südgrenze des Imperiums zu erreichen, und nicht zuletzt der Wunsch, sich als zukünftiger Herrscher in einer der wichtigsten Provinzen des Reiches bekannt und beliebt zu machen, mögen zusammengewirkt haben.

---

<sup>78</sup> Vgl. die ähnliche Motivierung bei Curt. Ruf. 4,33,3 (vgl. auch Hist. Aug. vit. Sever. 17, 3–4).